

Von der Notwendigkeit der Seelsorge im Strafvollzug

Festvortrag, gehalten während der Veranstaltung anlässlich des 30-jährigen Jubiläums der Gesellschaft für soziale Wiedereingliederung e.V. Rheinbach am 9. Mai 2008, von Pfarrer i.R. Klaus Matthes, 1994 – 2001 evgl. Seelsorger an der JVA Rheinbach

Vom „Ist“ der Seelsorge im Strafvollzug

° Gottesdienst in der JVA Rheinbach: Die Männer betreten den Kirchraum, einige bekreuzigen sich, einer kniet sogar vor dem Altar. Andere reden miteinander, der eine oder andere zündet ein Teelicht an. Etwa 30 Männer sind gekommen. Wenige singen mit, beim Beten falten nicht alle die Hände, es wird auch versucht, miteinander zu tuscheln. Bei der Predigt schaue ich alle freundlich an; sie hören zu mit wenigen Ausnahmen. So nehmen Sonntag für Sonntag ca. 90 Männer zwischen 25 und 70 Jahren an drei Gottesdiensten teil. Das ergibt sich aus Artikel 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der auch Teil der Verfassung des Landes NRW ist: „Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet“. Die Grundrechte im Grundgesetz garantieren jedem Gefangenen einen Gottesdienst am Sonntagmorgen oder an einem anderen Tag.

° Gespräch im Büro des Seelsorgers: Der Gefangene hat darum gebeten. Seelsorgerin hat nicht in den PC geschaut, kennt also die Gründe für seine Inhaftierung nicht. Warum will der Gefangene dieses Gespräch? Sucht er Unterhaltung, um die Eintönigkeit seines Hafttraumes zu durchbrechen? Hat er Langeweile? Braucht er irgendeine Hilfeleistung – ein Telefonat oder Tabak? Oder will er Existentielles, gar Religiöses zur Sprache bringen?

Pfarrer/Pfarrerinnen tun gut daran, auf Motivforschung zu verzichten, sondern diesen Menschen zu Wort kommen zu lassen, auf seine Gefühle zu hören, eventuelle Selbstschutzmechanismen nicht vorschnell zu entlarven, geduldig bei ihm zu sein. Die Frage nach der Schuld – Tataufarbeitung – hat ihre Zeit, und sie braucht Zeit. „Gerade wenn auch Schuld im Spiele ist, darf ein Seelsorger nicht Scham erzeugen wollen“. „Solch eine Haltung schließt nicht aus, zur rechten Zeit eine direkte Frage zu wagen, aber man darf nicht darauf insistieren. Die Grenzen respektieren, das bedeutet: Zeit lassen, warten, schweigen können, präsent sein und Freiheit gewähren“¹.

Ein solches Gespräch bringt nichts für die Akte des Gefangenen, es darf nichts davon in sie hinein. Stichwort: Schweigepflicht, Beichtgeheimnis. Es bringt auch nichts für die Sozialprognose des Gefangenen. Es ist ein Gespräch - ohne Druck, eine bestimmte Rolle spielen zu müssen. Es ist Seelsorge.

Diese Zeit in der Zelle oder im Büro des Seelsorgers ist gedeckt durch Artikel 20 der Verfassung des Landes NRW: „Die Kirchen und die Religionsgemeinschaften haben das Recht, in Erziehungs-, Kranken-, Straf- und ähnlichen öffentlichen Anstalten gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen und eine geordnete Seelsorge auszuüben, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist“.

° Auf Grund dieses Artikels in der Landesverfassung gibt es in den Justizvollzugsanstalten in NRW verschiedene Gruppenangebote für Inhaftierte: Thematische Gesprächsgruppen, Gruppen zur Vorbereitung von Gottesdiensten, Meditationsgruppen, Gruppen, in denen gesungen wird, Bibelgruppen. Zur Seelsorge gehören auch diakonische Maßnahmen,

¹ Jürgen Ziemer – Theologische und zeitgeschichtliche Aspekte der Gefängnisseelsorge, Vortrag auf der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland, 10. Mai 2006 in Schmochtitz, Manuskript, S.2.

besonders zu Weihnachten, Kontakte zu Angehörigen, Telefonate, Begleitung von Ehrenamtlichen im Vollzug. In all dem geschieht Seelsorge, wird für den Menschen gesorgt über Essen und Trinken hinaus.

° Die SeelsorgerInnen nehmen im Gefüge des Strafvollzugs eine wichtige Brückenfunktion zwischen drinnen und draußen wahr. Und in gleichem Maße tun das die ehrenamtlich Betreuenden. Allein dadurch, dass da in der Regel ganz andere Menschen mit abgesicherter bürgerlicher Existenz, mit anderer Bildung, Sprache und Kultur von draußen durch die Mauer zu den Inhaftierten gehen und Interesse an ihnen nicht nur zeigen, sondern praktizieren, geschieht Seelsorge. Es gehört m.E. zum Selbstverständnis – vielleicht darf es sogar Spiritualität genannt werden – der Seelsorgenden und ehrenamtlich Betreuenden, dass wenigstens ihnen die Gemeinsamkeiten von Straffälligen und unbescholtenen Bürgern bewusst sind. „Denn es ist hier kein Unterschied: sie sind allesamt Sünder und ermangeln des Ruhmes, den sie bei Gott haben sollen“, heißt es im Römerbrief (3,22f.). Das Hingehen zu und das Da-sein bei den gesellschaftlich Ausgeschlossenen und Weggeschlossenen vermittelt diesen eine neue Sicht auf „die da draußen“. Und wenn die Betreuenden und Seelsorgenden von ihrem Da-sein im Gefängnis berichten, bekommen die draußen hoffentlich auch eine neue Sicht auf „die da drinnen“.

So geschieht hier eine wichtige Brückenfunktion. Und diese Brücke sollte im Strafvollzug nicht geschwächt, sondern gestärkt werden.

Von Erscheinungen, die Seelsorge erschweren, behindern

° So weit ich die politische Landschaft richtig beobachte und einschätze, wird an diesem Ist von den politischen Verantwortungsträgern des Landes nicht gerüttelt und auch in naher Zukunft wird an dieser Stelle keine Veränderung eintreten.

Aber im Alltag der Anstalten gibt es Erosionserscheinungen, die Seelsorge behindern, manchmal verhindern, den Pfarrerinnen und Pfarrern – und natürlich auch den Ehrenamtlichen - die Arbeit nicht erleichtern, sondern erschweren. Ich beschreibe einige Erosionen in Auswahl:

1. In einer Justizvollzugsanstalt im Ruhrgebiet, in der ich nach meiner Pensionierung ehrenamtlich Dienst tue, sind am Beginn des Jahres innerhalb von vier Wochen zwei Mal die Gottesdienste für die Männer ausgefallen. Grund: Fehlendes Personal am Sonntag - Plötzliche Krankmeldungen von Bediensteten, eine Ausführung ins Krankenhaus. Keine Leute mehr vorhanden für die Zuführung zum Gottesdienst. Grundrecht hin, Grundrecht her. Dass am Wochenende mit zu wenig Bediensteten die Anstalten geführt werden, tangiert nicht nur das Grundrecht der freien Religionsausübung, hat unter Umständen noch andere Folgen, wie wir seit dem Mordfall in der JVA Siegburg wissen. Die dünne Personalausstattung besonders an Wochenenden geht nicht nur zu Lasten der Inhaftierten, sondern ebenso auf Kosten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Es tangiert die Qualität des Strafvollzuges.
2. Wenn Pfarrerinnen und Pfarrer nicht selber Inhaftierte zu Gruppen holen, sind sie auf die Kooperation der Justizvollzugsbediensteten angewiesen; Ehrenamtliche sind völlig von ihnen abhängig. Und da gibt es neben der dünnen Personaldecke eben auch Unzulänglichkeit, Vergesslichkeit, Stresssituationen, die das Zuführen zu Gruppen be- und verhindern, die eine geordnete Seelsorge be- und verhindern.
3. Keine Justizvollzugsanstalt kann ohne „Sicherheit und Ordnung“ geführt werden. Seelsorger und Seelsorgerinnen gewinnen aber zuweilen den Eindruck, dass das genannte Prinzip manchmal benutzt wird, um nicht nach anderen Lösungen suchen zu

müssen. Sicherheit und Ordnung allein und isoliert machen Gefängnisse unsicher, habe ich von meinem ersten Anstaltsleiter in Rheinbach gelernt.

4. In unserer pluralistischen, säkularen Gesellschaft nehmen auch im Justizvollzug die Mitarbeiter zu, die keinen kirchlichen Hintergrund haben oder auch antikirchliche Haltungen einnehmen. Das ist nicht problematisch, solange diese Menschen ihre persönliche Entscheidung nicht in ihre Haltung der Seelsorge gegenüber hinein nehmen und Gefangene, die von ihnen abhängig sind, nicht in ihrem Sinn beeinflussen. Hier tut sich ein komplexes Feld für Fach – und Dienstaufsicht auf, die den zitierten Artikeln aus dem Grundgesetz und der Landesverfassung verpflichtet sind.

◦ Um diesen Erosionserscheinungen zu begegnen, sind alle Beteiligten und Betroffenen zur Kooperation gefordert. Die Pfarrer und Pfarrerinnen in den Anstalten und ihre entsendenden Kirchen haben qualitativ gute Arbeit zu leisten. Das Justizministerium hat für eine qualitative Ausbildung und eine ausreichende Personaldecke zu sorgen, denn viele Probleme in den Anstalten haben mit Defiziten an dieser Stelle zu tun. In den Anstalten muss es umfangreiche Fach – und Dienstaufsicht geben, damit Grundrechte nicht ausgehöhlt werden.

Von der Notwendigkeit der Seelsorge

Seelsorge gibt es in Justizvollzugsanstalten, weil Grundgesetz und Landesverfassung sie ermöglichen. Darüber hinaus gilt: Seelsorge **muss** es dort geben, weil sie **notwendig** ist. Denn nur in der Seelsorge bekommen Inhaftierte ein Menschenbild vor Augen gestellt, das nicht von ihren Taten abhängt und nicht durch sie bestimmt wird. In der Seelsorge wird ihnen zugesprochen, was ihnen sonst nicht zugesprochen wird, dort hören sie etwas über sich, was sie sonst nicht hören. Ich erläutere dies wie folgt:

1. Eine Grundaussage der biblisch-christlichen Anthropologie lautet: Du, Mensch, bist ein/ das Ebenbild Gottes². Damit ist dem Menschen eine Würde zugesprochen, die er nie mehr verlieren kann. Abgesehen von seinem Tun und Lassen, von seinem Ergehen und Leiden, von seinem Reden und Denken – du, Mensch, bist ein Ebenbild Gottes. Dieses Bild kann – wie bei einem Foto – verblassen, zerkratzt sein bis zur Unkenntlichkeit, es bleibt ein Ebenbild Gottes. Die Seelsorge im Vollzug hält an dieser Würde des Menschen fest - auch gegen allen Augenschein. Damit geht sie auch davon aus, dass der aufrechte Gang des Menschen wahre Bestimmung ist, nicht das Buckeln und Unterwürfigsein. Auch so schafft Seelsorge ein Gegengewicht zu vorhandenen Strukturen.

Die so begründete Menschenwürde ist ein universales Gut. Nicht allein dem Christen oder gar dem evangelischen oder katholischen Christen wird sie in der biblischen Tradition zugesprochen, sondern dem Menschen. Insofern ist christliche Seelsorge selbstverständlich auch ein Angebot an Inhaftierte anderen Glaubens oder Weltanschauung.

² Gen. 1,27: Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Weib.

2. Evangelische Seelsorge kommt auch von Martin Luthers Erkenntnis „Rechtfertigung allein aus Gnade“ her, welche in unserem Zusammenhang bedeutet: Die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, ist nicht die Gerechtigkeit, die wir selbst durch unsere Taten erwerben, sondern die Gerechtigkeit, die Gott selbst uns beilegt, zuspricht und schenkt. In einer der klassischen Formulierungen von Luther heißt es: „Die Sünder sind deshalb schön, weil sie geliebt werden. Sie werden nicht deshalb geliebt, weil sie schön sind“ (Heidelberger Disputation von 1518). Seelsorge hat also zu unterscheiden zwischen Person und Werk, zwischen Person und ihren Taten. Das ist der andere entscheidende Ausgangspunkt für Seelsorge: Der Mensch ist mehr als seine Taten. Das hat Folgen für das seelsorgerliche Gespräch über Schuld und Versöhnung. Der Inhaftierte wird nicht erst dann zur Person, wenn er Schuld bekennt, wenn er seine Tat aufgearbeitet hat, sondern umgekehrt, weil er eine von Gott respektierte Person ist, kann er sich seinen Taten und seiner Schuld stellen. Darum ist in der Seelsorge das ungeheuchelte Interesse an der Person des Gefangenen so entscheidend wichtig, ein Interesse ohne Hintergedanken. Deshalb gibt Seelsorge Freiheit, selbst zu bestimmen, was der Andere sagen will.
3. Der Hamburger Theologe Fulbert Steffenski hat einmal gesagt: „Wir haben keine Zeit mehr, Gott zu verschweigen“. Das gilt vor allem für Seelsorge im Strafvollzug. Im Gefängnis den Namen Gottes zu sagen, zu benennen, zu beschreiben, zu predigen bedeutet: An diesem Ort der Hoffnungslosigkeit Spielräume der Hoffnung offen zu halten. „Im Strafvollzug ‚Gott‘ zu sagen, das eröffnet an diesem Ort eine neue andere Perspektive, eine Perspektive von ‚Leben‘ – jenseits der Teufelskreise von Macht und Unterdrückung, von Entwürdigung und Deprivation, Gewalt und Leiden, wobei besonders auch an die Hierarchien innerhalb der Subkulturen im Gefängnis zu denken ist. Der Name Gottes rückt die Proportionen von Herrschaft zurecht“³. Der Name Gottes kann im Gefängnis genannt und benannt werden, weil er im Gefängnis anwesend ist. „Gott im Gefängnis“ lautet der Titel eines Buches mit Gebeten bei Brot und Wein⁴. „Gott im Gefängnis“ beschreiben die beiden römisch-katholischen Verfasser so: „Glaubt nicht an einen Gott, der unerschütterlich über den Wolken thront. Glaubt nicht an einen Gott, der ahnungslos ist, wenn Menschen leiden. ER leidet mit!“⁵ Gott im Gefängnis – das ist der Gott, wie ihn Jesus von Nazareth in Matthäus 25 zur Sprache bringt, der Gott, der Hungrige speist, Durstenden zu trinken gibt, Fremde aufnimmt, Nackte kleidet, Kranke und Gefangene besucht⁶.

³ Jürgen Ziemer, a.a.O., S.9.

⁴ Dieses Buch bekam ich zu meiner Einführung in Rheinbach am 16.10.1994 mit folgender Widmung geschenkt: „Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen! Gesellschaft für soziale Eingliederung e.V. Rheinbach. Ingeborg von Westerman.“

⁵ Gott im Gefängnis, S. 9

⁶ Mt. 25, 31-46

Diese drei Aspekte mögen genügen, um die Notwendigkeit von Seelsorge im Strafvollzug aufzuzeigen. Durch Seelsorge nehmen Inhaftierte Wesentliches mit für ihr Leben draußen, wenn sie sich drauf einlassen. Das Strafvollzugsgesetz formuliert die Vollzugsziele so:

„Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.....und: Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern“⁷.

Ich bin überzeugt, dass der Mensch, der sich als Ebenbild Gottes versteht und ernst nimmt, dass der Mensch, der realisiert, dass er mehr ist als seine Taten und dass der Mensch, der sich mit Gott Spielräume der Hoffnung offen hält, auf dem Weg ist, diese Vollzugsziele zu erreichen. Deshalb ist Seelsorge im Strafvollzug unverzichtbar.

Rheinbach, 9.5.2008

Klaus Matthes, Pfr. i.R., Essen

⁷ Strafvollzugsgesetz § 2+3